



GtHS Kogelshäuserstraße Stolberg (Rhld.)

Kogelshäuserstraße 48, 52222 Stolberg
sekretariat.kogelschule@web.de
Telefon 02402 - 9975620 Fax 02402 - 9975631



HAUS- UND SCHULORDNUNG

A. Hausordnung

1. Leitbild zum Lernen und Arbeiten in unserer Schule

Alle Schulmitglieder, also Schülerinnen und Schüler, Lehrer/innen, Personal und Schulleitung sind gemeinsam verantwortlich

- für eine angenehme Atmosphäre, in der alle gut lernen und arbeiten können,
- für das Vermeiden von Gefahren,
- dafür, dass die Aufwendungen für Gebäudeinstandhaltung, Gebäudereinigung, Energie und Einrichtung in einem angemessenen Rahmen gehalten werden.

2. Geltungsbereich, Schulgelände

- Die Hausordnung bezieht sich in allen Punkten auf die Zeiten von 7.45 Uhr bis 16.00 Uhr an Schultagen.
- Das Hausrecht steht dem/der Schulleiter/in zu. Lehrkräfte, Hausmeister und Verwaltungspersonal treffen z.B. bei Aufsichten Anordnungen an seiner/ihrer Stelle.
- Schulfremde Personen dürfen sich während der Schulzeit im Haus und auf dem Schulgelände nur mit ausdrücklicher Genehmigung aufhalten.
- Für Zweiräder sind Stellplätze eingerichtet. Der Schulparkplatz ist Lehrkräften, Personal und Besuchern vorbehalten. Aus Sicherheitsgründen ist die Feuerwehrezufahrt unbedingt freizuhalten.
- Das Befahren der Schulhöfe (mit Auto, Mofa, Roller, Fahrrad, Inlineskates, Skateboard usw.) ist während der schulischen Öffnungszeiten nicht gestattet.

3. Hausordnung

- Die Schülerinnen und Schüler betreten und verlassen die Schulgebäude über die Schulhöfe bzw. das Foyer. Alle Notausgänge sind ausschließlich Fluchtwege und im Schulalltag nicht zu nutzen.
- Kappen und Mützen werden innerhalb des Schulgebäudes abgenommen.
- Während des Unterrichts ist Kaugummikauen nicht erlaubt.
- Für die Dauer der ersten beiden großen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume und das Schulgebäude. Mensa und Schülercafé können genutzt werden. Nur bei Regenspauzen sind das Foyer, der Toilettengang und der Bereich am Schachbrett sowie die Pausenhalle Aufenthaltsbereiche.
- Ebenso ist es nicht erlaubt, das Schulgelände während der Pausen zu verlassen.

- Während der Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler auf den drei Schulhöfen auf bzw. in Schulräumen mit Mitmachangeboten. Die Rasenflächen sind kein Aufenthaltsbereich.
- Das Werfen mit Gegenständen (Stöcken, Steinen, Schneebällen usw.) ist nicht gestattet.
- Vor Verlassen der Klassen- und Fachräume sollen die Tafel gesäubert und am Ende des Unterrichtstages die jeweiligen Räume besenrein sein. Am Ende des Unterrichts werden die Fenster geschlossen, die Beleuchtung ausgeschaltet und die Tür vom jeweiligen Fachlehrer/in abgeschlossen.
- Die Lehrkräfte entlassen die Schülerinnen und Schüler nicht vor Unterrichtsende/vor dem Schulgong.
- Das Benutzen von Mobiltelefonen und allen Medienplayern ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet. Bei Nichtbeachtung können sie eingezogen werden und werden in der Regel durch die Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung abgeholt.
- Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und als Waffe zu gebrauchenden waffenähnlichen (gilt auch für Attrappen und Feuerwerks-, Knallkörper, Laserpointer usw.) ist grundsätzlich verboten.
- Auf dem gesamten Schulgelände gilt ein absolutes Rauchverbot.

4. Versicherungsschutz, Haftung

Schülerinnen und Schüler sind auf dem Schulweg und in der Schule unfallversichert. Der Versicherungsschutz erlischt,

- wenn der Schulweg wegen Besorgungen verzögert oder auf Umwegen zurückgelegt wird,
- wenn Schülerinnen und Schüler ohne schulische Notwendigkeit und/oder schriftlicher Erlaubnis der Eltern das Schulgelände verlassen (gilt während der Pausen und Mittagspausen),
- bei absichtlich oder mutwillig heraufbeschworenen Gefahren.

Die Schule haftet nicht für abhanden gekommene Wertsachen und Geld; daher sollen die Schülerinnen und Schüler solche nur in angemessener Form mitbringen und direkt bei sich tragen.

B. Schulordnung

Teilnahme am Unterricht; Entschuldigungspflicht

- Die Teilnahmepflicht gilt für alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen.
- Unterrichtsversäumnisse sind schriftlich zu entschuldigen. Die Entschuldigungspflicht ist sofort am Tag der Verhinderung telefonisch, per Mail oder schriftlich zu erfüllen. Versäumnisse, die erst nach der Dreitagesfrist schriftlich begründet werden, gelten prinzipiell als unentschuldigt.
- Erkrankt ein Schüler/eine Schülerin während der Unterrichtszeit, meldet er/sie sich beim Klassenlehrer/der Klassenlehrerin ab. Die Schulleitung kann in begründeten Fällen eine ärztliche oder eine sonstige Bescheinigung verlangen.
- Vorhersehbare Verhinderungen melden die Schülerinnen und Schüler beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin an. Direkt vor oder nach Ferien kann über eine Freistellung nur die Schulleitung entscheiden.